

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 1/11 S

L 15 SF 435/10 AB (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 AS 1033/10 ER (SG Münster)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Gemeinde Reken Service Punkt Arbeit,
Kirchstraße 14, 48734 Reken,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 23. Dezember 2010 - L 15 SF 435/10 AB - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen den Bescheid vom 17.11.2010 sowie die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm für den Sanktionszeitraum vom 1.12.2010 bis zum 28.2.2011 vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in ungekürzter Höhe zu gewähren. Mit Beschluss vom 23.12.2010 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden der 10. Kammer des Sozialgerichts Münster, Richter Dr. R , als unbegründet zurückgewiesen.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 28.12.2010 gegen den ihm am 27.12.2010 zugestellten Beschluss des LSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

